Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
staatlichen Universitäten und
Hochschulen für angewandte Wissenschaften
und die Duale Hochschule
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart 12. Juni 2018
Name Frau Dr. Neuner
Durchwahl 0711 279-3135
Telefax 0711 279-3222
E-Mail claudia.neuner@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46
Aktenzeichen 22-0421.918-4/1/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausschreibung
„Eignung und Auswahl" (Förderlinie 4)

Anlage: Antragsformular

Ausschreibung

„Eignung und Auswahl"

1. Ziel:

Ziel der Ausschreibung ist es, durch geeignete Verfahren zur Feststellung der Eignung und zur Auswahl von Studieninteressierten und Bewerberinnen und Bewerbern eine chancengerechte Auswahl und den Studienerfolg nachhaltig zu fördern. Eine Verknüpfung der Förderlinie 4 mit den Förderlinien 1 und 2 ist mittelfristig angestrebt, um landesweite und ganzheitliche Verfahrenskonzepte zu etablieren. Für Anträge dieser Runde sind solche Verknüpfungen erwünscht, aber keine zwingende Antragsvoraussetzung.

2. Begründung:

Über den Erfolg im Studium entscheidet nicht allein die Hochschulzugangsberechtigung. Gute Informationsmöglichkeiten, fachspezifische Fähigkeiten, Motivation und sich darin spiegelnde Studien- und Berufsziele sowie die Möglichkeit, die Studienziele im Curriculum zu verwirklichen, sind für den Studienerfolg ebenso entscheidend.

Eignung und Auswahl stellen beim Studienstart wichtige Weichen. Geeignete Verfahren zur Feststellung von Eignung und Neigung, ob im Rahmen der Selbsteinschätzung oder Fremdbewertung, sowie zur Auswahl der Studierenden (im Rahmen von Zulassungsbeschränkungen) wirken sich positiv auf Studienverläufe, Studienzufriedenheit und Studienerfolg aus. Erfahrungen zeigen, dass

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Regel durch die Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren gut informiert und vorbereitet sind,
- gut informierte und vorbereitete Studienanfängerinnen und Studienanfänger das Studium strukturierter beginnen,
- sich dies auf die Leistungen, Motivation und die Studienzeiten positiv auswirkt.

Die Möglichkeit, chancenoffen die Eignung für einen bestimmten Studiengang in zugangs- und zulassungsbeschränkten nachweisen zu können, ist aber auch ein Recht der hochschulreifen Bewerberinnen und Bewerber. Ein gutes Verfahren gibt ihnen die Chance, sich bei Auswahlverfahren im Rahmen von Zulassungsbeschränkungen ggf. auch als „versteckte Talente“ unabhängig von der Abiturnote als geeignet zu empfehlen. Es soll ihnen aber auch Hilfestellung bieten, eine eventuell ablehnende Entscheidung zu akzeptieren und positiv für andere Wege zu nutzen.

Mit dieser Ausschreibung soll die Kultur der Hilfestellung bei der Feststellung von Eignung, Neigung und Passung, für die das baden-württembergische Hochschulsystem steht, ausgebaut und optimiert werden. Bewerberinnen und Bewerbern soll an der Weiche der Aufnahme des Studiums durch moderne Methoden der Eignungsdiagnostik Hilfestellung geboten werden. Die Verfahren und Methoden zur Feststellung von Eignung sollen weitergedacht und in geeignete standardisierte und strukturierte eignungsdiagnostische Verfahren nachhaltig implementiert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es nicht einzelner Maßnahmen, sondern hochschul- und landesweit gedachter **ganzheitlicher Strategien,** die den Prozess von Information, Orientierung und Beratung über Auswahl und Feststellung von Eignung bis zu Hilfestellungen in der Studieneingangsphase in den Blick nehmen. Die angestrebte Verknüpfung mit den Förderlinien 1 und 2 dient der Etablierung solcher ganzheitlichen Strategien, die sich in den Kontext von Studienstart bis Studienerfolg einpassen. Hochschulübergreifende Konzepte sind besonders erwünscht, aber nicht Fördervoraussetzung.

3. Gegenstand der Förderung:

Mit der neuen Förderlinie 4 unterstützt das Wissenschaftsministerium die Hochschulen bei der Entwicklung, Etablierung und wissenschaftliche Begleitung von Verfahren zur Feststellung von Eignung und Auswahl.

Gefördert werden

- Entwicklung von standardisierten, strukturierten und eignungsdiagnostisch validen Kriterien und Verfahren, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung (Eignungsfeststellung) oder eines Auswahlverfahrens eingesetzt werden.
- Entwicklung von eignungsdiagnostisch validen Maßnahmen zur Eignungsfeststellung und Gewinnung und Förderung geeigneter und motivierter Studierender auch außerhalb von Zulassungsbeschränkungen; Aspekte der Selbsteinschätzung, Studienvorbereitung, Nachqualifizierung sowie einer Feedbackkultur dürfen ausdrücklich einfließen.
- Maßnahmen zur Durchführung und Koordinierung sowie Sicherstellung der Qualitätsstandards der Verfahren.

Hochschulübergreifende Projekte und – soweit inhaltlich möglich – fachgruppenbezogene Verfahren sind ausdrücklich erwünscht. Konzepte, die die angestrebte Verknüpfung der Förderlinien 1, 2 und 4 bereits jetzt berücksichtigen sowie ganzheitlich gedachte Ideen beinhalten, sind ausdrücklich erwünscht, aber nicht Fördervoraussetzung.

Es werden Konzepte für grundständige Studiengänge erbeten. An bestehende Strukturen und Vorarbeiten kann angeknüpft werden. Bereits bewährte Verfahren zur Eignungsfeststellung und Auswahl können unter bestimmten Umständen weiterentwickelt werden.

Die Vergabe soll in einem Antragsverfahren für die Jahre 2019 und 2020 erfolgen. Soweit für dasselbe Projekt anderweitige Fördermittel eingeworben worden sind, müssen diese sowie die jeweiligen Förderzwecke und Förderbedingungen im Förderantrag angegeben werden.

Zusatz für die DHBW:
An der DHBW müssen Studieninteressierte für die Immatrikulation den Ausbildungsvertrag mit einer an der DHBW zugelassenen Ausbildungsstätte vorlegen. Die Entscheidung, mit wem ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird, treffen die Ausbildungsstätten. Die DHBW kann im Rahmen dieser Ausschreibung Mittel beantragen, um gemeinsam mit einer oder mehreren Ausbildungsstätten eignungsdiagnostische Verfahren bezüglich der Eignung für das angestrebte duale Studium zu entwickeln. Die entwickelten Verfahren stellt die DHBW den beteiligten oder sonst interessierten Ausbildungsstätten zur Verwendung bei der Auswahlentscheidung zur Verfügung. Mittelempfänger ist im Falle einer Förderung die DHBW. Maßgeblich sind die Kriterien dieser Ausschreibung.

4. Umfang der Förderung:

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Fonds Erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg FESt-BW aus der 10 % Förderlinie nach § 1 Absatz 3 Satz 4 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Hochschulpakt 2020 vom 11. Dezember 2014 (veröffentlicht BAnz AT 15. April 2015 B6) für zielgerichtete Maßnahmen, um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Insgesamt stehen für dieses Programm im Zeitraum von 2019 bis 2020 über 2 Jahre 7 Mio. € zur Verfügung.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Die Personalkosten sind nach den Richtsätzen des Finanzministeriums zu kalkulieren. Dauerstellen können nicht zur Verfügung gestellt werden. Eigenanteile und Komplementärmittel der Hochschule sollen dargestellt werden.

Die Förderlaufzeit beträgt 2 Jahre. Es handelt sich um eine Anschubfinanzierung.

5. Voraussetzungen und Kriterien

Bewertungskriterien sind

- die Erfüllung der unter 1. bis 4. genannten Voraussetzungen,
- das Maß der Vorleistungen und Vorarbeiten,
- die voraussichtliche Eignung des Konzepts zur Erreichung der bezeichneten Ziele,
- die Umsetzbarkeit in der Praxis; die zu entwickelnden Verfahren für Eignungsfeststellung und Auswahlentscheidungen sind rechtlich zu verankern und müssen für den dauerhaften Einsatz geeignet sein; das eingereichte Konzept muss Aussagen zur verfahrensmäßigen Umsetzung enthalten (Einbindung in Hochschule(n) und Qualitätsmanagementsysteme, durch organisatorische Gesamtkonzepte, praktikable aufwandreduzierte, aber rechtssichere Verfahren, transparente und gute Informationen).
- die Übertragbarkeit auf andere Hochschulen und vergleichbare Studiengänge und Fachbereiche; die Projekte müssen – soweit sie nicht bereits in einem Verbundantrag konzipiert sind - auf andere Hochschulen und Studiengänge übertragbar sein. Förderbedingung ist die schriftlich erklärte Verpflichtung, dem Land Baden-Württemberg für seine Hochschulen ein Nutzungsrecht an den geförderten Kriterien und Verfahren einzuräumen.
- Eine regelmäßige Überprüfung der Verfahren und Evaluation und Dokumentation der Projekte ist auch über die Förderung hinaus zu gewährleisten.

Die zu fördernden Formate sollen in die Strukturen der beteiligten Hochschulen eingebunden sein, insbesondere durch:

- Einbindung des Projekts als Rektoratsaufgabe der jeweiligen Hochschule und in das Qualitätsmanagement beteiligten Hochschulen,

- Erklärung der Absicht, die zu entwickelnden Verfahren für Eignungsfeststellung und Auswahlentscheidungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben verbindlich zu verankern,
- Bei grundständigen Studiengängen soll die DoSV-Kompatibilität sichergestellt werden.

Das Ministerium begrüßt auch Projekte, die, soweit fachlich möglich, über die engen Grenzen eines Studienfachs hinaus fachspezifische Verfahren für eine Fächergruppe oder Teile davon entwickeln, gegebenenfalls mit unterschiedlichen Modulen.

Zur Übertragung von bereits bestehenden bzw. bereits entwickelten Studierfähigkeitstests auf andere Hochschulen, für deren Reaktivierung oder für die Anpassung auf andere Studiengänge können ebenfalls Mittel für die notwendigen Koordinationsmaßnahmen beantragt werden. Gefördert werden solche Projekte bis zu einer Projektdauer von zunächst 12 Monaten.

Im Antrag ist auch darzustellen, wie das Projekt und die antragstellende Hochschule zur Chancengleichheit in der Wissenschaft beitragen und diese sicherstellen und wie Frauen und Männer in das Projekt integriert sind. Unterstützende Hinweise hierzu gibt auch das Informationsblatt „Best practice-Beispiele Chancengleichheit in wettbewerblichen Förderverfahren", das online auf den Seiten des MWK unter der Rubrik Service>Ausschreibungen zum Download bereitsteht.

6. Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

Antragsberechtigt sind die staatlichen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Duale Hochschule in Baden-Württemberg. Verbundanträge mehrerer Hochschulen sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium bittet, Anträge unter Angabe des Titels und des Aktenzeichens der Ausschreibung in elektronischer Form als pdf-Datei bis spätestens zum

28. September 2018

an die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) unter pt@evalag.de einzureichen.

Jede Hochschule kann nur einen Antrag einreichen. Dabei ist die Beantragung von Teilprojekten möglich. Die Beteiligung oder Federführung an einem Verbundantrag ist zusätzlich möglich; das maximale Fördervolumen pro Hochschule für den Einzelantrag ändert sich dadurch nicht; das maximale Fördervolumen beträgt 500.000 € pro Antrag; diese Grenze kann ausnahmsweise bei Verbundanträgen mit besonderer Begründung maßvoll überschritten werden. Der Antrag ist von der Hochschulleitung zu stellen. Die oder der innerhalb der Hochschule für den Antrag und seine Umsetzung Verantwortliche muss angegeben werden. Bei Verbundanträgen mehrerer Hochschulen (auch hochschulartenübergreifend) muss eine Hochschule die Federführung übernehmen.

Der Umfang des Antrags beträgt - einschließlich Deckblatt - maximal 10 Seiten (Schriftgröße Arial 12pt, Zeilenabstand 18 Punkte), Anlagen höchstens 20 Seiten.

Zum Antrag gehören die Darstellung des Projekts und seiner Teilprojekte im Hinblick auf Ziele und Förderkriterien (Nr. 1 bis 5), des Projektmanagements mit Meilensteinen sowie ein Zeit- und Kostenplan.

Im Verbundantrag ist auch mitzuteilen, wie die Aufgabenverteilung nach Ablauf der Förderdauer durch die beteiligten Hochschulen erfolgen wird.

Nach Abschluss der Entwicklung der Förderung ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein Bericht über die Ergebnisse zuzuleiten.

7. Förderbeginn

Als Förderbeginn wird der 1. Januar 2019 angestrebt. Die Hochschulen stellen den Mittelabfluss bis 31. Dezember 2020 sicher.

8. Bewertung, Zuweisung

Die zulässig eingereichten Anträge bewertet eine von der evalag als Projektträger für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg einge-

setzte Kommission externer sachverständiger Gutachterinnen und Gutachter. Die abschließende Förderentscheidung auf der Grundlage der Gutachterempfehlungen trifft das Wissenschaftsministerium.

Für die erfolgreichen Anträge werden die Mittel nach Beendigung des Auswahlverfahrens jährlich auf Antrag durch das Wissenschaftsministerium der Hochschule zugewiesen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel muss jährlich nachgewiesen werden.

9. Fragen, E-Mail, Internet

Fragen zur Ausschreibung beantwortet Frau Dr. Claudia Neuner (Tel.: 0711/279-3135; E-Mail: Claudia.Neuner@mwk.bwl.de). Bei Fragen zur haushaltsmäßigen Umsetzung können Sie sich an Frau Iris Zuckschwerdt (Tel. 0711/279-3123; E-Mail: Iris.Zuckschwerdt@mwk.bwl.de) wenden.

Der Ausschreibungstext mit Formular kann im Internet abgerufen werden unter http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Gerber
Ministerialdirigent